



Bezirksregierung Arnsberg

G 60/22

Antrag der Firma Howmet Aerospace Tital GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

Bezirksregierung Arnsberg

Lippstadt, 18.03.2024

Az.: 900-0083356-0002/IBG-0002-G 60/22-Zei

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Howmet Aerospace Tital GmbH, Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig, hat mit Datum vom 28.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, auf Ihrem Grundstück in 59909 Bestwig, Kapellenstraße 44, Gemarkung Velmede, Flur 29, 30, Flurstücke 87, 745, 746, 747, 748, 851, 852, 936, 937, 937 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung einer 4. Beizlinie (Beizbecken 8 / 6,6 m³) mit Doppelkaskadenspüle und weiteren zugehörigen Anlagenteilen sowie eines elektr. beheizten Trockenschranks in Halle 7 sowie Ableitung der Abluft über den vorhandenen Abluftwäscher (Emissionsquelle Q 35); Anschluss an die folgenden bestehenden Dosiervorlagen der Beizen in Halle 7
 - 1 Dosierbehälter für Flusssäure
 - 1 Dosierbehälter für Salpetersäure

2. Stilllegung der alten Heizlinie 3 (5 m³) in Halle 1 spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Heizlinie 4 (Wegfall Emissionsquelle Q 12); Ein Parallelbetrieb der alten Heizlinie 3 und der neuen 4. Heizlinie ist nicht zulässig.
3. Erhöhung des **Gesamtwirkbadvolumens auf 15,7 m³.**
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Nr. 9.3.1 der 4. BImSchV) bestehend aus 8 Gefahrstoffcontainern außerhalb der Betriebsgebäude als neues Chemikalienlager für den gesamten Betrieb sowie für die Heizanlagen.
5. Beschränkung der Lagermengen im Chemikalienlager für Flusssäure und Salpetersäuren (Gefahrstoffcontainer 7 und Technikgebäude), so dass auch zukünftig die Mengenschwelle nach Störfallverordnung unterschritten bleibt.
6. Aufstellung eines 130 l Dosierbehälters mit Natriumhydroxid für den Abluftwäscher der Heizanlage in Halle.
7. Nutzung des 15 m³ Konzentratsammelbehälters der ehemals geplanten ABA als 2. Sammel- und Entsorgungsbehälter für Heiz- und Spüllösungen.
8. Antrag auf Nachtbetrieb (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) für die Hallen 6 und 7 (somit für das gesamte Werk), beschränkt auf den Betrieb in geschlossenen Hallen;

Außerhalb der Hallen findet in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) kein Transportverkehr mit LKW, Staplern etc. statt, außer der Transport von Keramiktrauben zwischen Halle 6 und 7 und der Halle 1 durch einen elektrisch betriebenen Mitläufer.

Angaben zur Betriebszeit:

Die Betriebszeiten des gesamten Werkes werden auf Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr durchgehend (Drei-Schicht-Betrieb) erweitert.

Die Anlieferung der Rohware, Einsatzstoffe, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Abtransport von Fertigware und Abfällen finden ausschließlich werktags und nur während des Tagzeitraums (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) statt.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Sowohl die Heizanlage als auch die Lageranlagen gehören zu den unter Nr. 3.9.2 (Beize) und Nr. 9.3.3 Lager) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.2 (V) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure). Des Weiteren fällt das Vorhaben unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den Spalte 4 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ausgewiesenen Mengen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden Schutzgebiete (Schutzkriterien) innerhalb des Untersuchungsraumes war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen.

Schutzgebiete (Schutzkriterien) innerhalb des Untersuchungsgebietes:

Schutz	Name	Nr.	Lage
LSG	LSG-4516-0001	LSG-Bestwig	angrenzend
LSG	LSG-4616-0024	LSG-Offenland um die Hauptsiedlungsachse Velmede bis Nuttlar	310 m W
GB	GB-4614-310	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (BK 4614-389)	290 m NO
FFH	DE-4614-310	Ruhr	350 m O
BK	BK-4616-244	Laubwälder und Höhlen am Ostenberg	420 m SO
FFH	DE-4616-304	Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig	420 m SO
NSG	HSK-451	NSG Ostenberg (ND Osterberghöhle)	420 m SO
LSG	LSG-4616-0030	LSG-Talsystem der Valme	450 m SO
NSG	HSK-450	Bestwiger Ruhrtal (BK-4616-0015)	460 m NW
GB	GB-4616-107	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	620 m SO

GB	GB-4616-0010	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	680 m N
NSG	HSK-	NSG Breberg	730m O

LSG = Landschaftsschutzgebiet, GB = Gesetzlich geschützte Biotope, FFH = FFH-Gebiet, BK = Biotopkataster, NSG = Naturschutzgebiet.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.
- Durch das Vorhaben werden die Lärmgrenzwerte gem. TA-Lärm nicht überschritten.
- Die Abluftemissionen liegen deutlich unter den Konzentrationsgrenzwerten sowie Bagatellmassenströmen (der TA Luft).
- Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).
- Das Vorhaben bzw. die Anlage ist selbst kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und kein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.
- Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. M. Zeitschel